



# Deutsche Haushaltsplanung 2022





# Deutsche Haushaltsplanung

## 2022

Gesamtstaatliche Haushaltsplanung Deutschlands  
(Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen)  
gemäß EU-Verordnung Nr. 473/2013

Oktober 2021



# Inhaltsverzeichnis

Entwicklung der öffentlichen Finanzen in Deutschland \_\_\_\_\_ 3

Projektion der Staatsfinanzen \_\_\_\_\_ 4

Grundlagen der Haushaltsplanung Deutschlands 2022 \_\_\_\_\_ 7

## Tabellen:

Tabelle 1: Finanzierungssalden und Schuldenstand des Staats	5
Tabelle 2: Projektion für das Jahr 2022: Vor der Krise und jetzt	6
Tabelle 3: Technische Annahmen	8
Tabelle 4a: Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	9
Tabelle 4b: Preisentwicklung - Deflatoren	10
Tabelle 4c: Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt	10
Tabelle 4d: Salden der Sektoren	11
Tabelle 5a: Entwicklung der Staatsfinanzen	12
Tabelle 5b: Entwicklung des Schuldenstands des Staats („Maastricht“-Schuldenstand)	13
Tabelle 5c: BIP-Sensitivität der Projektion des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos	13
Tabelle 5d: Zinssatz-Sensitivität der Projektion des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos	13
Tabelle 6: Gesamtstaatliche Ausgaben- und Einnahmenprojektion bei unveränderter Politik	14
Tabelle 7a: Gesamtstaatliche Ausgaben- und Einnahmenziele	15
Tabelle 7b: Bereinigungspositionen zur Bestimmung der Ausgabenreferenzgröße	15
Tabelle 8: Diskretionäre Maßnahmen auf Ebene des Gesamtstaates (inkl. diskretionärer Maßnahmen des Bundes)	16
Tabelle 9: Abweichungen vom Stabilitätsprogramm vom April 2021	19
Tabelle 10: Auswirkungen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) auf die Projektion - Zuschüsse	19
Tabelle 11: Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (LSE) 2021/2022	20
Tabelle 12: Methodische Aspekte	37



# Entwicklung der öffentlichen Finanzen in Deutschland

Erläuterungen zur „Übersicht über die Haushaltsplanung“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 und gemäß des diesbezüglichen Verhaltenskodexes („Code of Conduct“)

Die Haushaltsplanung Deutschlands 2022 stellt die Fiskalprojektion der Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen (inklusive ihrer jeweiligen Extrahaushalte) auf Grundlage aktueller Entwicklungen und Planungen dar.

Grundlage für die Fiskalprojektion ist der von der Bundesregierung am 23. Juni 2021 beschlossene Entwurf des Bundeshaushalts 2022 und des Finanzplans bis zum Jahr 2025.

Grundlage dieser Haushalts- und Finanzplanung ist die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 27. April 2021 und die darauf basierenden Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2021. Laut Frühjahrsprojektion wird im laufenden Jahr ein reales Wirtschaftswachstum von 3,5 % und im kommenden Jahr von 3,6 % erwartet, nach einem Rückgang um 4,6 % im Jahr 2020. Die deutsche Volkswirtschaft wächst somit wieder deutlich und oberhalb ihres Produktionspotentials. Die negative Produktionslücke verringert sich im laufenden Jahr deutlich; im kommenden Jahr wird die Produktionslücke gemäß Projektion annähernd geschlossen sein.

Mit der Zuleitung des Haushaltsentwurfs der Bundesregierung an das Parlament endet in der Regel der exekutive Teil des Haushaltsaufstellungsverfahrens und die Befassung durch die Legislative beginnt. Aufgrund der Bundestagswahl am 26. September 2021 erfolgt zunächst keine Befassung durch die Legislative. Die neue Bundesregierung wird üblicherweise zunächst einen neuen Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 erstellen; auf Basis der dann aktuellen Projektion

der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Bundesregierung sowie der darauf aufbauenden Steuerschätzungen. Auf Basis des neuen Regierungsentwurfs zum Bundeshaushalt 2022 würde dann auch ein Update der „Deutschen Haushaltsplanung 2022“ erstellt. Sofern der Beschluss des neuen Haushaltsentwurfs 2022 zeitlich mit dem Beschluss der neuen Bundesregierung über die Eckwerte zum Haushalt 2023 zusammenfällt, wird das Update im Rahmen des Deutschen Stabilitätsprogramms 2022 übermittelt.

Der aktuell gültige Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 sieht im Vergleich zum Eckwertebeschluss vom März 2021, der Grundlage für die Projektion im Stabilitätsprogramm 2021 war, eine Erhöhung der Nettokreditaufnahme um 18,2 Mrd. € auf 99,7 Mrd. € vor. Zwar fallen die dem Regierungsentwurf zugrundeliegenden Einnahmen höher aus als im Rahmen des Eckwertebeschlusses erwartet. Dies ist auf Steuermehreinnahmen gemäß der aktuellen Schätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ zurückzuführen. Jedoch wird der Anstieg der erwarteten Einnahmen insgesamt (+5,0 Mrd. €) überlagert von einem deutlichen Anstieg der geplanten Ausgaben (+23,2 Mrd. €). Dieser Anstieg der geplanten Ausgaben resultiert insbesondere aus den folgenden für den Staatshaushalt relevanten Punkten: Erhöhung der geplanten Ausgaben für Unternehmenshilfen zur Abfederung der Folgen der Corona-Pandemie, weitere Ausgaben für die zentrale Impfstoffbeschaffung, Zuschuss des Bundes an den Gesundheitsfonds zur Sicherstellung der Sozialgarantie sowie Umsetzung des Klimaschutz-Sofortprogrammes, welches am 23. Juni 2021 von der Bundesregierung beschlossen wurde.

# Projektion der Staatsfinanzen

## ■ Staatshaushalt im Jahr 2022 mit signifikantem Defizit

Im laufenden Jahr wird das gesamtstaatliche Defizit deutlich steigen, auf rund 7¼ % des BIP nach 4,3 % im Jahr 2020 (Tabelle 1). Der Anstieg resultiert insbesondere aus einem Anstieg des Defizits beim Bund. Dabei wird angenommen, dass die im Bundeshaushalt 2021 (einschließlich Nachtragshaushalt) eingeplanten Ansätze für pandemiebedingte Mehrausgaben voll ausgeschöpft werden, soweit diese noch nicht verausgabt wurden. Zur Verbesserung gegenüber der Projektion im Stabilitätsprogramm 2021 (erwartetes Defizit: rund 9 % des BIP für das Jahr 2021) tragen Steuermehreinnahmen bei. Die Flutkatastrophe im Sommer 2021, die zu schweren Schäden in einzelnen Regionen geführt hat, wird sich vor allem in den folgenden Jahren auf den Staatshaushalt auswirken. Zum Wiederaufbau der von der Flut betroffenen Regionen wurde der Fonds „Aufbauhilfe 2021“ eingerichtet. Dieser wurde mit rund 16 Mrd. € befüllt, die Finanzierung erfolgt im Rahmen der bestehenden Kreditermächtigung des Bundes. Im Stabilitätsprogramm 2021 wurde noch angenommen, dass die Kreditermächtigung vollständig für Ausgaben verwendet wird, die den Staatshaushalt 2021 belasten. Gemäß der aktuellen Planung werden Ausgaben in Höhe von 16 Mrd. € jetzt zugunsten einer anderen staatlichen Einheit getätigt, die dort als Einnahmen verbucht werden. Daher trägt diese Maßnahme (abzüglich der Abflüsse im Jahr 2021) zur Verbesserung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos gegenüber der Projektion zum Stabilitätsprogramm bei.

Im kommenden Jahr wird das gesamtstaatliche Defizit auf rund 3 ¼ % des BIP zurückgehen. Die Verbesserung gegenüber dem Jahr 2021 ergibt sich im Wesentlichen aus dem Auslaufen der Corona-Unternehmenshilfen und der

sonstigen temporären Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Pandemie. Die leichte Verschlechterung gegenüber der Projektion im Stabilitätsprogramm 2021 (erwartetes Defizit: rund 3 % für das Jahr 2022) resultiert aus einem höheren Defizit des Bundes und der Sozialversicherung; diese Anstiege überlagern das erwartete geringere Defizit der Gemeinden. Zum höheren Defizit des Bundes trägt neben den oben dargestellten Mehrausgaben im Bundeshaushalt der Mittelabfluss aus dem neuen Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ bei.

In den Jahren ab 2023 wird das Defizit weiter zurückgehen. Zum Ende des Projektionszeitraums wird ein ausgeglichener Staatshaushalt erwartet.

## ■ Mittelfristiges Haushaltziel wird 2024 wieder erreicht

Der um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigte, strukturelle Finanzierungssaldo wird im laufenden Jahr rund -6 % des BIP betragen. Dabei sind temporäre Maßnahmen, die der Bekämpfung der Folgen der Pandemie dienen, entsprechend der Vorgabe der Europäischen Kommission nicht in die Bereinigung eingeflossen. In den folgenden Jahren wird das strukturelle Defizit kontinuierlich abgebaut. Im kommenden Jahr, in dem die Fiskalregeln des präventiven Arms des Stabilitäts- und Wachstumspakts weiterhin ausgesetzt sein werden, wird das strukturelle Defizit noch rund 3 ¼ % des BIP betragen. Im Jahr 2023 wird es auf 1 ¼ % des BIP zurückgehen. Der erwartete Abbau des strukturellen Defizits beträgt mehr als ½ % des BIP pro Jahr. Die gültige Obergrenze für das gesamtstaatliche strukturelle Defizit von 0,5 % des BIP wird im Jahr 2024 wieder erreicht.

## Rückgang der Schuldensstandsquote ab dem Jahr 2022

Infolge des gesamtstaatlichen Defizits wird die Maastricht-Schuldensstandsquote im laufenden Jahr nochmals steigen, auf voraussichtlich rund  $72 \frac{1}{4}$  % des BIP. Bereits im Jahr 2022 wird ein Rückgang der Quote erwartet, auf dann rund  $71 \frac{1}{4}$  % des BIP. Am Ende des Projektionszeitraums 2025 liegt die Schuldensquote bei rund  $67 \frac{1}{4}$  % des BIP.

Der Anstieg der Schuldensstandsquote infolge der Corona-Pandemie (von 58,9 % im Jahr 2019 auf voraussichtlich  $72 \frac{1}{4}$  % im Jahr 2021) dürfte somit geringer ausfallen als infolge der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise (von 65,7 % im Jahr 2008 auf 82,0 % im Jahr 2010).

**Tabelle 1: Finanzierungssalden und Schuldensstand des Staats**

	2020	2021	2022
	in % des BIP		
<b>Finanzierungssaldo</b>	-4,3	$-7 \frac{1}{4}$	$-3 \frac{1}{4}$
<b>Struktureller Finanzierungssaldo<sup>1</sup></b>	-1,8	-6	$-3 \frac{1}{4}$
<b>Maastricht-Schuldensstand</b>	68,7	$72 \frac{1}{4}$	$71 \frac{1}{4}$

Werte im Projektionszeitraum auf  $\frac{1}{4}$  Prozent des BIP gerundet.  
Stand: 24.09.2021.

1) Gemäß dem Vorgehen der Europäischen Kommission wird der strukturelle Saldo nicht um temporäre Corona-bedingte Maßnahmen bereinigt.

## Ausrichtung der Finanzpolitik

Ziel der Bundesregierung ist es, auch im Jahr 2022 einen stützenden finanzpolitischen Kurs beizubehalten. Dies entspricht auch den länderspezifischen Empfehlungen. Dabei lassen sich drei Elemente der unterstützenden Finanzpolitik zur Stabilisierung und Wachstumsförderung unterscheiden:

1. Unmittelbare, temporäre Hilfen für Unternehmen und private Haushalte angesichts der anhaltenden Auswirkungen der Pandemie sowie Maßnahmen zur Bekämpfung der Gefahren der Pandemie und zum Gesundheitsschutz;

2. Das Wirken lassen der automatischen Stabilisatoren, das sich in konjunkturbedingten Steuermindereinnahmen widerspiegelt;

3. Zukunftsorientierte transformative Ausgaben, insbesondere Investitionen, um einerseits die strukturellen Auswirkungen der Krise schneller zu überwinden und andererseits die bereits vor der Krise begonnenen Schritte zur Dekarbonisierung der Wirtschaft und Gesellschaft sowie zur Digitalisierung zu beschleunigen.

In Folge dieses unterstützenden Kurses liegen die Staatsausgaben und das strukturelle Haushaltsdefizit im Jahr 2022 deutlich über dem vor der Krise geplanten Niveau, die Steuereinnahmen deutlich

darunter. Im Jahr 2022 beträgt der konjunkturbereinigte Primärsaldo voraussichtlich rund  $-2 \frac{3}{4}$  % des BIP; er liegt damit deutlich unter dem Niveau, das vor der Corona-Pandemie für das Jahr 2022 geplant war (+1 %, siehe Tabelle 2), sowie unter dem Niveau vor der Krise (2019: +1,6 %)<sup>1</sup>. Auch die Ausgaben werden mit rund  $48 \frac{3}{4}$  % des BIP im Jahr 2022 weiterhin deutlich über dem Niveau liegen, das vor Beginn der Pandemie für 2022 geschätzt wurde ( $45 \frac{3}{4}$  %).

**Tabelle 2: Projektion für das Jahr 2022: Vor der Krise und jetzt**

	Draft Budgetary Plan im ...		Differenz
	Oktober 2019	Oktober 2021	
	in % des BIP		
<b>Einnahmen</b>	46	$45 \frac{1}{4}$	$- \frac{3}{4}$
<b>Darunter: Steuereinnahmen</b>	$23 \frac{3}{4}$	23	$- \frac{3}{4}$
<b>Ausgaben</b>	$45 \frac{3}{4}$	$48 \frac{3}{4}$	+3
<b>Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo</b>	$\frac{1}{4}$	$-3 \frac{1}{4}$	$-3 \frac{1}{2}$
<b>Konjunkturbereinigter Primärsaldo</b>	1	$-2 \frac{3}{4}$	$-3 \frac{3}{4}$

Werte im Projektionszeitraum auf  $\frac{1}{4}$  Prozent des BIP gerundet. Differenzen durch Rundungen möglich.

1 Der Vergleich zum Niveau 2019 wird vom European Fiscal Board (2021) als Indikator für den Fiscal Stance vorgeschlagen: „Assessment of the fiscal stance appropriate for the euro area in 2022“, im Internet abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/2021\\_06\\_16\\_efb\\_assessment\\_of\\_euro\\_area\\_fiscal\\_stance\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/2021_06_16_efb_assessment_of_euro_area_fiscal_stance_en.pdf). Eine Erläuterung der zentralen Punkte findet sich auf Folie 6 der Pressemitteilung, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/2021\\_06\\_10\\_efb\\_june\\_report\\_press\\_briefing\\_final.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/2021_06_10_efb_june_report_press_briefing_final.pdf)

# Grundlagen der Haushaltsplanung Deutschlands 2022

Folgende Informationen wurden insbesondere berücksichtigt:

- **Makroökonomische Grundlagen**
  - Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 27. April 2021
  - Ergebnisse zum Staatshaushalt in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes vom 24. August 2021
- **Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 12. Mai 2021**
- **Haushaltsplanungen**
  - Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 vom 21. Dezember 2020
  - Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 vom 3. Juni 2021
  - Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2022 und Finanzplan bis 2025, die am 23. Juni 2021 von der Bundesregierung beschlossen wurden
- **Weitere Gesetze und Regelungen in chronologischer Reihenfolge**
  - Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 1. Dezember 2020
  - Gesetz zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 3. Dezember 2020
  - Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 9. Dezember 2020
  - Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020
  - BMF-Schreiben zur Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung vom 26. Februar 2021
  - Drittes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 10. März 2021
  - Gesetz zur Verlängerung des erhöhten Lohnsteuereinbehalts in der Seeschifffahrt vom 12. Mai 2021

- Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung der Kapitalertragsteuer vom 2. Juni 2021
- Gesetz zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen vom 3. Juni 2021
- Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes und der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz vom 25. Juni 2021
- Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts vom 25. Juni 2021
- Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie vom 25. Juni 2021
- Gesetz zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2021
- Sechstes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes vom 16. Juli 2021
- Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts vom 10. August 2021
- Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 10. September 2021

**Tabelle 3: Technische Annahmen**

	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Kurzfristige Zinsen</b> (Jahresdurchschnitt, in %)	0,0	0,0	0,0
<b>Langfristige Zinsen</b> (Jahresdurchschnitt, in %)	-0,5	-0,5	-0,1
<b>US-Dollar/Euro-Wechselkurs</b> (Jahresdurchschnitt)	1,2	1,2	1,2
<b>Nominaler effektiver Wechselkurs</b>	106,9	104,0	104,6
<b>BIP-Wachstumsrate der Welt (ohne EU)</b>	-2,7	6,1	2,8
<b>BIP-Wachstumsrate der EU</b>	-6,2	3,9	4,0
<b>Wachstum deutscher Absatzmärkte</b> (% ggü. Vorjahr) <sup>1)</sup>	-8,8	9 ¼	5
<b>Wachstumsrate der Importe der Welt (ohne EU)</b>	-11,6	8,7	8,7
<b>ÖL-Preis (Brent, USD/Barrel)</b>	43,4	61	58

2021 und 2022: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom April 2021.

1) Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent gerundet.

**Tabelle 4a: Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung**

ESVG-Code	2020	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	Mrd. €	Veränderung ggü. Vorjahr in %					
<b>1. BIP preisbereinigt</b>	B1*g	3.096,7	-4,6	3,5	3,6	1,1	1,1
<b>2. Produktionspotential preisbereinigt<sup>1)</sup></b>		3.248,8	1,1	1,2	1,2	1,1	1,0
Beiträge (%-Punkte):							
- Arbeit			0,1	0,1	0,0	-0,1	-0,2
- Kapital			0,4	0,5	0,5	0,5	0,5
- Totale Faktorproduktivität			0,5	0,6	0,7	0,7	0,7
<b>3. Nominales BIP</b>	B1*g	3.367,6	-3,0	5,3	5,2	2,6	2,6
<b>Verwendung des BIP, preisbereinigt</b>							
<b>4. Private Konsumausgaben<sup>2)</sup></b>	P.3	1.615,2	-5,9	0,8	5,5		
<b>5. Staatliche Konsumausgaben</b>	P.3	678,5	3,5	5,2	0,3		
<b>6. Bruttoanlageinvestitionen</b>	P.51g	664,4	-2,2	3,5	3,6		
<b>7. Vorratsveränderungen (in % des BIP)</b>	P.52 + P.53	-	-0,9	0,0	0,0		
<b>8. Exporte</b>	P.6	1.431,4	-9,3	9,2	4,5		
<b>9. Importe</b>	P.7	1.278,2	-8,6	7,8	5,0		
<b>Beitrag zur Zuwachsrate des BIP</b>						<b>%-Punkte</b>	
<b>10. Inlandsnachfrage (ohne Vorräte)</b>		-	-2,8	2,4	3,7		
<b>11. Vorratsveränderungen</b>	P.52 + P.53	-	-0,9	0,0	0,0		
<b>12. Außenbeitrag</b>	B.11	-	-0,8	1,1	0,1		

2020: Statistisches Bundesamt, August 2021.  
 2021 bis 2025: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom April 2021.

1) Niveau 2020 berechnet als Differenz des BIP (Stand: August 2021) und Produktionslücke (Stand: Frühjahrsprojektion)  
 2) Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.

**Tabelle 4b: Preisentwicklung - Deflatoren**

	2020	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	Index (2015=100)	Veränderung ggü. Vorjahr in %					
<b>1. BIP</b>	108,75	1,6	1,7	1,5	1,6	1,6	1,6
<b>2. Private Konsumausgaben<sup>1)</sup></b>	105,75	0,6	2,2	1,5			
<b>3. Staatliche Konsumausgaben</b>	111,22	3,3	3,7	1,1			
<b>4. Bruttoinvestitionen</b>	109,98	-1,1	2,2	2,1			
<b>5. Exporte</b>	102,14	-0,4	1,9	0,8			
<b>6. Importe</b>	99,30	-2,4	3,8	0,8			

2020: Statistisches Bundesamt, August 2021.

2021 bis 2025: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom April 2021.

1) Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.

**Tabelle 4c: Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt**

	ESVG-Code	2020	2020	2021	2022
		Niveau	Veränderung ggü. Vorjahr in %		
<b>1. Erwerbstätige Personen<sup>1)</sup> (Mio.)</b>		44,9	-0,8	-0,1	0,6
<b>2. Arbeitsvolumen der Erwerbstätigen<sup>2)</sup> (Mrd. Stunden)</b>		59,5	-4,9	2,5	1,1
<b>3. Erwerbslosenquote<sup>3)</sup> (in %)</b>		-	3,6	4,0	3,6
<b>4. Arbeitsproduktivität - Personen<sup>4)</sup></b>		98,3	-3,8	3,6	3,0
<b>5. Arbeitsproduktivität - Arbeitsstunden<sup>5)</sup></b>		104,0	0,4	1,0	2,6
<b>6. Arbeitnehmerentgelte (Mrd. €, Inland)</b>	D.1	1.847,9	-0,3	3,3	3,9
<b>7. Entgelt je Arbeitnehmer (Tsd. €, Inland)</b>		45,2	0,4	3,1	3,0

2020: Statistisches Bundesamt, August 2021.

2021 bis 2025: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom April 2021.

1) Erwerbstätige, Inlandskonzept nach Definition der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

2) Definition der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

3) Erwerbslose (ILO) / Erwerbspersonen.

4) BIP (preisbereinigt) / Erwerbstätige (Inland); (2015=100).

5) BIP (preisbereinigt) / Arbeitsvolumen der Erwerbstätigen; (2015=100).

**Tabelle 4d: Salden der Sektoren**

	ESVG- Code	2020	2021	2022
		in % des BIP		
<b>1. Finanzierungssaldo gegenüber der übrigen Welt</b>	B.9	6,7	6,8	6,8
davon:				
- Waren und Dienstleistungsbilanz		5,7	5,9	5,7
- Bilanz von Primäreinkommen und Transfers		1,4	1,2	1,4
- Kapitalbilanz		-0,4	-0,3	-0,3
<b>2. Finanzierungssaldo der privaten Haushalte</b>	B.9	9,3	8,8	6,4
<b>3. Finanzierungssaldo des Staats<sup>1)</sup></b>	B.9	-4,3	-7 ¼	-3 ¼
<b>4. Statistische Diskrepanz</b>			-	-

2020: Statistisches Bundesamt, August 2021.

2021 bis 2022: Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom April 2021.

1) Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet.

**Tabelle 5a: Entwicklung der Staatsfinanzen**

ESVG- Code	2021	2022	2023	2024	2025
	in % des BIP				
<b>Finanzierungssalden (B.9) der staatlichen Ebenen<sup>1)</sup></b>					
<b>1. Staat</b>	S.13	-7 1/4	-3 1/4	-1 1/2	- 1/2
<b>2. Bund</b>	S.1311	-5 1/2	-2 1/2	- 3/4	- 1/2
<b>3. Länder</b>	S.1312	- 1/2	- 1/4	0	0
<b>4. Gemeinden</b>	S.1313	- 1/4	- 1/4	- 1/4	0
<b>5. Sozialversicherung</b>	S.1314	-1 1/4	- 1/2	- 1/2	0
<b>Staat insgesamt (S.13)</b>					
<b>6. geleistete Vermögenseinkommen</b>	D.41	1/2	1/2	1/2	1/2
<b>7. Primärsaldo<sup>2)</sup></b>		-6 3/4	-3	-1	0
<b>8. Einmalmaßnahmen und sonstige temporäre Effekte<sup>3)</sup></b>		0	0	0	0
<b>9. Veränderung des realen BIP (in % ggü. Vj.)</b>		3,5	3,6	1,1	1,1
<b>10. Potentialwachstum (in % ggü. Vj.)</b>		1,2	1,2	1,1	1,0
<b>Beiträge (%-Punkte):</b>					
<b>- Arbeit</b>		0,1	0,0	-0,1	-0,2
<b>- Kapital</b>		0,5	0,5	0,5	0,5
<b>- Totale Faktorproduktivität</b>		0,6	0,7	0,7	0,7
<b>in % des Produktionspotentials</b>					
<b>11. Produktionslücke</b>		-2,6	-0,2	-0,2	-0,2
<b>12. Konjunktureller Finanzierungssaldo</b>		-1 1/4	0	0	0
<b>13. Konjunkturbereinigter Finanzierungssaldo (1-12)</b>		-6	-3 1/4	-1 1/2	- 1/4
<b>14. Konjunkturbereinigter Primärsaldo (13+6)</b>		-5 1/2	-2 3/4	-1	0
<b>15. Struktureller Finanzierungssaldo (13-8)</b>		-6	-3 1/4	-1 1/2	- 1/4

Werte im Projektionszeitraum auf 1/4 Prozent des BIP gerundet.  
 Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

1) TR - TE = B.9.

2) Der Primärsaldo wird berechnet als (B.9, Position 1) plus (D.41, Position 6).

3) Ein positives Vorzeichen zeigt defizitreduzierende Einmaleffekte an.

**Tabelle 5b: Entwicklung des Schuldenstands des Staats („Maastricht“-Schuldenstand)**

ESVG-Code	2021	2022	2023	2024	2025
	in % des BIP				
<b>1. Schuldenstand</b>	72 1/4	71 1/4	70 1/2	69	67 1/4
<b>2. Veränderung der Schuldenquote</b>	3 1/2	-1	-1	-1 1/4	-1 3/4
<b>Beiträge zur Veränderung des Maastricht-Schuldenstands</b>					
<b>3. Primärsaldo</b>	6 3/4	3	1	0	- 1/2
<b>4. Geleistete Vermögenseinkommen</b>	D.41	1/2	1/2	1/2	1/2
<b>5. Sonstige Anpassungen</b>		-3 3/4	-4 1/4	-2 1/2	-1 3/4
<b>nachrichtl. Impliziter Zinssatz auf Schulden<sup>1)</sup></b>		3/4	3/4	3/4	3/4

Werte im Projektionszeitraum auf 1/4 Prozent des BIP gerundet.  
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

1) Approximiert als Verhältnis der geleisteten Vermögenseinkommen zum Schuldenstand des vorangegangenen Jahres.

**Tabelle 5c: BIP-Sensitivität der Projektion des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos**

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	Finanzierungssaldo in % des BIP					
<b>BIP-Entwicklung gemäß</b>						
<b>- Basisszenario</b>	<b>-4,3</b>	<b>-7 1/4</b>	<b>-3 1/4</b>	<b>-1 1/2</b>	<b>- 1/2</b>	<b>0</b>
<b>- Alternativszenarien</b>						
reales BIP, Veränderungsrate - 1/2 %-Punkt p.a. ggü. Basisszenario		-7 1/2	-3 3/4	-2 1/4	-1 1/2	-1
reales BIP, Veränderungsrate + 1/2 %-Punkt p.a. ggü. Basisszenario		-7	-2 3/4	- 3/4	1/2	1 1/4

Werte im Projektionszeitraum auf 1/4 Prozent des BIP gerundet.

**Tabelle 5d: Zinssatz-Sensitivität der Projektion des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos**

	2020	2021	2022	2023	2024	2025
	Finanzierungssaldo in % des BIP					
<b>Zins-Entwicklung gemäß</b>						
<b>- Basisszenario</b>	<b>-4,3</b>	<b>-7 1/4</b>	<b>-3 1/4</b>	<b>-1 1/2</b>	<b>- 1/2</b>	<b>0</b>
<b>- Alternativszenarien</b>						
Zinssatz +50 Basispunkte p.a. ggü. Basisszenario		-7 1/2	-3 1/2	-1 3/4	- 3/4	- 1/4
Zinssatz -50 Basispunkte p.a. ggü. Basisszenario		-7 1/4	-3 1/4	-1 1/4	- 1/4	1/2

Werte im Projektionszeitraum auf 1/4 Prozent des BIP gerundet.

**Tabelle 6: Gesamtstaatliche Ausgaben- und Einnahmenprojektion bei unveränderter Politik\***

Staat (S.13)	ESVG-Code	2021		2022	
		in % des BIP			
<b>1. Gesamte Einnahmen bei unveränderter Politik</b>					
<b>davon:</b>					
<b>1.1 Produktions- und Importabgaben</b>	D.2		46		46
<b>1.2 Einkommen- und Vermögensteuern</b>	D.5		10 ¾		11
<b>1.3 Vermögenswirksame Steuern</b>	D.91		12 ½		12 ¼
<b>1.4 Sozialbeiträge</b>	D.61		¼		¼
<b>1.5 Vermögenseinkommen</b>	D.4		17 ¾		17 ½
<b>1.6 Sonstige Einnahmen<sup>1)</sup></b>			½		½
<b>nachrichtl.:</b>			4 ¾		4 ½
<b>Abgabenbelastung</b> (D.2+D.5+D.61+D.91-D.995) <sup>2)</sup>			41		41
<b>2. Gesamte Ausgaben bei unveränderter Politik</b>	TE <sup>3)</sup>		51 ½		48
<b>davon:</b>					
<b>2.1 Arbeitnehmerentgelt</b>	D.1		8 ¼		8
<b>2.2 Vorleistungen</b>	P.2		6 ¼		6
<b>2.3 Sozialleistungen</b>	D.62 + D.632		26 ½		25 ½
<b>davon:</b>					
<b>Leistungen bei Arbeitslosigkeit<sup>4)</sup></b>			1 ¾		1 ½
<b>2.4 Zinsausgaben</b>	D.41		½		½
<b>2.5 Subventionen</b>	D.3		2 ½		1 ¼
<b>2.6 Bruttoanlageinvestitionen</b>	P.51		2 ¾		2 ½
<b>2.7 Vermögenstransfers</b>	D.9		2		1 ½
<b>2.8 Sonstige<sup>5)</sup></b>			2 ¾		2 ¼

\* Bei Annahme einer unveränderten Politik sind vor Berücksichtigung der Auswirkungen von Maßnahmen des Haushaltsplans für das Folgejahr die Einnahmen- und Ausgabentrends zu extrapoliieren.

Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet.  
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

1) P.11 + P.12 + P.131 + D.39rec + D.7rec + D.9rec (ohne D.91rec).

2) Dazu gehören: Einzug durch die EU und Anpassungen für nicht eingezogene Steuern und Sozialbeiträge (D.995), sofern angezeigt.

3) TR - TE = B.9.

4) Dazu gehören: Monetäre Sozialleistungen (D.62) sowie soziale Sachleistungen (vom Staat gekaufte Marktproduktion, D.632) bei Arbeitslosigkeit.

5) D.29pay + D.4pay (ohne D.41pay) + D.5pay + D.7pay + P.52 + P.53 + NP + D.8.

**Tabelle 7a: Gesamtstaatliche Ausgaben- und Einnahmenziele**

Staat (S.13)	ESVG-Code	2021		2022	
		in % des BIP			
<b>1. Gesamte Einnahmen bei unveränderter Politik</b>	TR		45 ¾		45 ¼
<b>davon:</b>					
<b>1.1 Produktions- und Importabgaben</b>	D.2		10 ½		10 ¾
<b>1.2 Einkommen- und Vermögensteuern</b>	D.5		12 ¼		12
<b>1.3 Vermögenswirksame Steuern</b>	D.91		¼		¼
<b>1.4 Sozialbeiträge</b>	D.61		17 ¾		17 ½
<b>1.5 Vermögenseinkommen</b>	D.4		½		½
<b>1.6 Sonstige Einnahmen<sup>1)</sup></b>			4 ¾		4 ½
<b>nachrichtl.: Abgabenbelastung</b> (D.2+D.5+D.61+D.91-D.995) <sup>2)</sup>			40 ¾		40 ½
<b>2. Gesamte Ausgaben</b>	TE <sup>3)</sup>		53 ¼		48 ¾
<b>davon:</b>					
<b>2.1 Arbeitnehmerentgelt</b>	D.1		8 ¼		8
<b>2.2 Vorleistungen</b>	P.2		6 ½		6
<b>2.3 Sozialleistungen</b>	D.62 + D.632		26 ¾		25 ¾
<b>davon:</b>					
<b>Leistungen bei Arbeitslosigkeit<sup>4)</sup></b>			1 ¾		1 ½
<b>2.4 Zinsausgaben</b>	D.41		½		½
<b>2.5 Subventionen</b>	D.3		3 ¼		1 ½
<b>2.6 Bruttoanlageinvestitionen</b>	P.51		2 ¾		2 ½
<b>2.7 Vermögenstransfers</b>	D.9		2		1 ¾
<b>2.8 Sonstige<sup>5)</sup></b>			3		2 ¼

Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet.  
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

1) P.11 + P.12 + P.131 + D.39rec + D.7rec + D.9rec (ohne D.91rec).

2) Dazu gehören: Einzug durch die EU und Anpassungen für nicht eingezogene Steuern und Sozialbeiträge (D.995), sofern angezeigt.

3) TR - TE = B.9.

4) Dazu gehören: Monetäre Sozialleistungen (D.62) sowie soziale Sachleistungen (vom Staat gekaufte Marktproduktion, D.632) bei Arbeitslosigkeit.

5) D.29pay + D.4pay (ohne D.41pay) + D.5pay + D.7pay + P.52 + P.53 + NP + D.8.

**Tabelle 7b: Bereinigungspositionen zur Bestimmung der Ausgabenreferenzgröße**

	2020	2020	2021	2022
	Mrd. €	in % des BIP		
<b>1. Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Fonds der Union ausgeglichen werden</b>	4,2	0,1	½	¼
<b>2. Konjunkturbedingte Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung</b>	11,1	0,3	¼	¼
<b>3. Effekt diskretionärer einnahmeseitiger Maßnahmen</b>	-33,8	-1,0	0	- ¼
<b>4. Regelgebundene Einnahmeänderungen</b>	0,0	0,0	0	0

Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet.

**Tabelle 8: Diskretionäre Maßnahmen auf Ebene des Gesamtstaates (inkl. diskretionärer Maßnahmen des Bundes)**

Liste der Maßnahmen	Detaillierte Beschreibung	ESVG-Code	Inkrafttreten des Gesetzes	Auswirkungen auf den Staatshaushalt				
				2021	2022	2023	2024	2025
in % des BIP								
Jahressteuergesetz 2020 <sup>1)</sup>	Home-Office-Pauschale, Verlängerung der Steuerbefreiung der Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld, Entfristung des höheren Entlastungsbetrags für Alleinerziehende, Verlängerung der Möglichkeit zur steuerfreien Auszahlung eines Corona-Bonus, Steuerfreie „Outplacement“- bzw. „Newplacement“-Beratung, Abzug der vollen Werbekosten bei verbilligter Wohnraumüberlassung, Verbesserungen für Investitionsabzugsbeträge, Entlastung von Vereinen und Ehrenamt, zweite Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets, Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Telekommunikationsdienstleistungen, Umsatzsteuerliche Durchschnittssätze in der Landwirtschaft; Anhebung der Einkommensgrenzen bei Wohnungsbauprämie	D.2 / D.5	Die einzelnen Regelungen treten zu unterschiedlichen Terminten in Kraft.	-0,03	-0,05	-0,03	-0,02	-0,02
Zweites Familientlastungsgesetz <sup>2)</sup>	Erhöhung des Kindergeldes und der steuerlichen Freibeträge	D62 / D.5	Die einzelnen Regelungen treten zu unterschiedlichen Terminten in Kraft.	-0,20	-0,29	-0,30	-0,29	-0,29
BMF-Schreiben zur Nutzungsdauer digitaler Wirtschaftsgüter <sup>3)</sup>	Verbesserte Abschreibung von Computer-Hardware und -Software	D.5	Regelung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden	-0,03	-0,13	-0,11	-0,05	0,00

**Tabelle 8: Fortsetzung**

<b>Liste der Maßnahmen</b>	<b>Detaillierte Beschreibung</b>	<b>ESVG-Code</b>	<b>Inkrafttreten des Gesetzes</b>	<b>Auswirkungen auf den Staatshaushalt</b>					
				<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	
					<b>in % des BIP</b>				
Drittes Corona-Steuerhilfegesetz <sup>4)</sup>	Verlängerung der Gewährung des ermäßigen Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, Kinderbonus für im Jahr 2021 kindergeldberechtigte Kinder, Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags	D.2 / D.5 / D.62	Die einzelnen Regelungen treten zu unterschiedlichen Terminen in Kraft.	-0,12	-0,08	-0,01			
Tabaksteuermodernisierungsgesetz <sup>5)</sup>	Änderung des Tabaksteuergesetzes infolge einer Änderung der Konsumgewohnheiten	D.2	Die einzelnen Regelungen treten zu unterschiedlichen Terminen in Kraft.	0,00	0,03	0,05	0,07	0,08	
Zusätzliche Ausgaben für Hilfs- und Schutzmaßnahmen im Rahmen des Nachtragshaushaltsgesetzes 2021 infolge eines veränderten Pandemiegesechens <sup>6)</sup>	Ausweitung der Unterstützung des Gesundheitssystems, u.a. Mehrausgaben zur Beschaffung von Impfstoffen und zur Unterstützung der Krankenhäuser, Ausweitung der Unternehmenshilfen	D.39 / D.75 / P.2	rückwirkend zum 01.01.2021	-1,24					
Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 <sup>7)</sup>	Sektorale und übergeordnete Maßnahmen mit dem Ziel, den Wandel zu einer klimaneutralen Gesellschaft noch zu Beginn der 2020er-Jahre anzuschieben, um die neuen Klimaschutzzorgaben zu erreichen.	P.2 / P.51g / D.39 / D.73 / D.92	Mit dem Bundeshaushalt 2022	-0,14	-0,06	-0,01	-0,01		
Verlängerung der Corona-Unternehmenshilfen	Abfederung der Folgen der Corona-Pandemie	D.39	Mit dem Bundeshaushalt 2022	-0,19					
Zuschuss des Bundes an den Gesundheitsfonds zur Sicherstellung der Sozialgarantie	Stabilisierung des Zusatzbeitrags zur Gesetzlichen Krankenversicherung	D.61	Mit dem Bundeshaushalt 2022	-0,19					

**Tabelle 8: Fortsetzung**

Liste der Maßnahmen	Detaillierte Beschreibung	ESVG-Code	Inkrafttreten des Gesetzes	Auswirkungen auf den Staatshaushalt				
				2021	2022	2023	2024	2025
In % des BIP								
Internationale Pandemie-Bewältigung und Klimaschutzfinanzierung		D.74	Mit dem Bundeshaushalt 2022		-0,05			
Unterstützung der im Sommer 2021 von Hochwasser und Starkregen besonders betroffenen Regionen <sup>8)</sup>	Finanzielle Unterstützung durch den neu eingerichteten Fonds „Aufbauhilfe 2021“	D.92	Die einzelnen Regelungen treten zu unterschiedlichen Terminen in Kraft.		-0,06	-0,07	-0,06	-0,06
Deutscher Aufbau- und Resilienzplan (DARP) <sup>9)</sup>	Der Schwerpunkt des DARP liegt auf der Bewältigung der beiden großen Herausforderungen unserer Zeit, des Klimawandels und der digitalen Transformation. Weitere Maßnahmen zielen auf die Förderung der sozialen Teilhabe und Partizipation am Arbeitsmarkt.	P.2 / P.51g / D.3 / D.7 / D.9 / D.29 / D.59	Die einzelnen Regelungen treten zu unterschiedlichen Terminen in Kraft.		-0,25	-0,15	-0,08	-0,08

1) Für Details, siehe: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzestexte/Gesetzesvorhaben/Abteilungen/IV/19\\_Legislaturperiode/Gesetze\\_Verordnungen/2020-12-28-JStG-2020/0-Gesetz.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzestexte/Gesetzesvorhaben/Abteilungen/IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-12-28-JStG-2020/0-Gesetz.html)

2) Für Details, siehe: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzestexte/Gesetzesvorhaben/Abteilungen/IV/19\\_Legislaturperiode/Gesetze\\_Verordnungen/2020-12-07-Zweites-FamEntlastG/0-Gesetz.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzestexte/Gesetzesvorhaben/Abteilungen/IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-12-07-Zweites-FamEntlastG/0-Gesetz.html)

3) Für Details, siehe: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Steuerverarten/Einkommensteuer/2021-02-26-nutzungsdauer-von-computerhardware-und-software-3zur-dateneingabe-und-verarbeitung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerverarten/Einkommensteuer/2021-02-26-nutzungsdauer-von-computerhardware-und-software-3zur-dateneingabe-und-verarbeitung.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

4) Für Details, siehe: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzestexte/Gesetzesvorhaben/Abteilungen/IV/19\\_Legislaturperiode/Gesetze\\_Verordnung/2021-03-17-Dritttes-Corona-Steueraufschlussgesetz/0-Gesetz.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzestexte/Gesetzesvorhaben/Abteilungen/IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnung/2021-03-17-Dritttes-Corona-Steueraufschlussgesetz/0-Gesetz.html)

5) Für Details, siehe: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzestexte/Gesetzesvorhaben/Abteilungen/III/19\\_Legislaturperiode/2021-08-17-TabsMoG/0-Gesetz.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzestexte/Gesetzesvorhaben/Abteilungen/III/19_Legislaturperiode/2021-08-17-TabsMoG/0-Gesetz.html)

6) Für Details, siehe: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2021/06/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-3-nachtragshaushalt-2021-sollbericht-pdf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2021/06/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-3-nachtragshaushalt-2021-sollbericht-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

7) Für Details, siehe: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Klimaschutz-sofortprogramm.html>. Die Bundesregierung hat das Sofortprogramm zusammen mit dem Entwurf für den Bundeshaushalt 2022 am 23. Juni 2021 beschlossen.

8) Für Details, siehe: [https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze\\_Gesetzestexte/Gesetzesvorhaben/Abteilungen/II/19\\_Legislaturperiode/2021-08-20-AufbhG/0-Gesetz.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzestexte/Gesetzesvorhaben/Abteilungen/II/19_Legislaturperiode/2021-08-20-AufbhG/0-Gesetz.html)

9) Dargestellt ist hier der Effekt durch Mehrausgaben. Zum DARP siehe auch Tabelle 10 „Auswirkungen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) auf die Projektion – Zuschüsse“ sowie Tabelle 11 „Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (LSE) 2021/2022“.

**Tabelle 9: Abweichungen vom Stabilitätsprogramm vom April 2021**

	<b>ESVG-Code</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
<b>Finanzierungssaldo (in % des BIP)</b>	B.9			
Stabilitätsprogramm - April 2021		-4,2	-9	-3
Übersicht über die Haushaltsplanung		-4,3	-7 1/4	-3 1/4
Differenz		-0,1	1 1/2	- 1/4
<b>Finanzierungssaldo bei unveränderter Politik (in % des BIP)</b>				
Stabilitätsprogramm - April 2021		-4,2	-7 3/4	-3
Übersicht über die Haushaltsplanung		-	-5 1/4	-2
Differenz		-	2 1/4	1

Werte im Projektionszeitraum auf 1/4 Prozent des BIP gerundet.  
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

**Tabelle 10: Auswirkungen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) auf die Projektion - Zuschüsse**

	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
<b>Einnahmen aus ARF-Zuschüssen (in % des BIP)</b>							
<b>ARF-Zuschüsse im Rahmen der Projektion der Einnahmen</b>	0,00	0,27	0,16	0,08	0,08	0,07	0,04
<b>ARF-Zuschüsse (Kasseneinnahmen)</b>	0,00	0,06	0,11	0,17	0,15	0,08	0,08
<b>Ausgaben, finanziert durch ARF-Zuschüsse (in % des BIP)</b>							
<b>Laufende Ausgaben insgesamt</b>	0,00	0,14	0,07	0,02	0,02	0,01	0,00
<b>Bruttoanlageinvestitionen P.51g</b>	0,01	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Vermögenstransfers D.9</b>	0,00	0,10	0,09	0,06	0,06	0,05	0,03
<b>Investitionsausgaben insgesamt</b>	0,02	0,11	0,09	0,06	0,06	0,05	0,03
<b>Sonstige Kosten, die durch ARF finanziert werden (in % des BIP)</b>							
<b>Steuermindereinnahmen</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Weitere Mindereinnahmen</b>							
<b>Finanzielle Transaktionen</b>							

Differenzen durch Rundungen möglich.

<b>Der Rat der Europäischen Union empfiehlt Deutschland,</b>	<b>Berichtszeitraum April 2021 bis März 2022</b>	<b>Titel der Maßnahme</b>	<b>Beschreibung und direkte Zielrelevanz</b>	<b>Status und Zeitplan</b>
<b>Empfehlung 1: in 2022 stützender finanzieller Kurs, Investitionsausgaben aufrechterhalten;</b>				

<b>2022 einen stützenden finanziellischen Kurs einschließlich des von der Aufbau- und Resilienzfazilität ausgehenden Impulses beizubehalten und national finanzierte Investitionen aufrechtzuerhalten;</b>	<b>Bundeshaushalt 2021 einschl. Nachtragshaushalt 2021 und Finanzplan bis 2024</b>	<p>Mit dem Bundeshaushalt 2021 setzt die Bundesregierung ihren Kurs der entschlossenen Bekämpfung der Krise fort.</p> <p>Mit dem Ende 2020 verabschiedeten Bundeshaushalt 2021 wurden die haushaltstrechlichen Voraussetzungen für die weitere Umsetzung der Maßnahmen aus dem am 3. Juni 2020 beschlossenen Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket und dem ergänzenden Zukunftspaket sowie weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise geschaffen (zu den Einzelmaßnahmen siehe DBP 2021, Tabelle 11).</p> <p>Mit dem im April 2021 verabschiedeten Nachtragshaushalt 2021 wurden die bereits im Bundeshaushalt 2021 vorgesehenen Maßnahmen ergänzt und der dafür notwendige finanzielle Handlungsrahmen an die zwischenzeitliche Entwicklung der Pandemie angepasst.</p> <p>Insbesondere wurden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zusätzliche Mittel für die Unternehmenshilfen im Umfang von 25,5 Mrd. € und damit insgesamt 65 Mrd. € bereitgestellt,</li> <li>• zusätzliche Ausgaben im Bereich Gesundheit etatisiert, davon allein für die Impfstoffbeschaffung rund 6,2 Mrd. €, und</li> <li>• Vorsorge für Bedarfe insbesondere im Zusammenhang mit der Impf- und Testkampagne sowie je nach Pandemieentwicklung weiterer notwendiger Hilfen getroffen.</li> </ul> <p>Gleichzeitig wurden Steuermindereinnahmen in Höhe von rund 9 Mrd. € für den mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz beschlossenen Kinderbonus einschließlich der Erstattung an die Länder und weitere Entlastungen zur Stützung der Wirtschaft, konjunkturrell bedingte Mindereinnahmen berücksichtigt.</p> <p>Die Investitionsausgaben wurden im Haushalt 2021 auf rund 59 Mrd. € gesteigert. Damit wird das Vorkrisenniveau der Investitionsausgaben (Ist 2019: rund 38,1 Mrd. €) sowie die damalige Planung für 2021 (rd. 40 Mrd. €) deutlich überschritten.</p>	
--	--	--	--

		Berichtszeitraum April 2021 bis März 2022		
Der Rat der Europäischen Union empfiehlt Deutschland,	Empfehlung 1: in 2022 stützender finanzpolitischer Kurs, Investitionsausgaben aufrechterhalten;	Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan
			<p>Die Investitionen fließen unter anderem in die Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße, die Unterstützung der Länder beim Thema Kinderbetreuung, Bildung und Forschung, die digitale Infrastruktur und in den klimafreundlichen Umbau der Wirtschaft (zu weiteren Einzelmaßnahmen siehe Angaben zu Empfehlung 3).</p> <p>Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie und die umfangreichen Maßnahmen, die im Hinblick auf die Bekämpfung der Corona-Krise erforderlich sind, machen es im Haushaltsjahr 2021 erneut erforderlich, neue Schulden aufzunehmen. Die ursprüngliche Kreditemächtigung des Bundeshaushalts 2021 in Höhe von rund 180 Mrd. € ist mit dem Nachtragshaushalt 2021 auf rund 240 Mrd. € gestiegen. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass im Jahr 2020 geplante Mittel zum Teil erst im laufenden Jahr abfließen und die letztjährige Kreditemächtigung nicht voll benötigt wurde.</p>	<p>Annahme DARP durch EU KOM am 22. Juni 2021</p> <p>Billigung durch Ecofin-Rat am 13. Juli 2021</p>
	Deutscher Aufbau- und Resilienzplan (DARP)		<p>Der deutsche Aufbau- und Resilienzplan (DARP) trägt wirksam zur Bewältigung der Herausforderungen bei, die in den länderspezifischen Empfehlungen an Deutschland ermittelt wurden.</p> <p>Der DARP umfasst für die Jahre 2020 bis 2026 insgesamt ein Ausgabenvolumen von rund 28 Mrd. €, davon entfallen auf das Jahr 2021 rd. 9,6 Mrd. € (Mittel sind bereits im Bundeshaushalt 2021 und der Finanzplanung enthalten). Die Mittel werden helfen, die im DARP dargestellten wichtigen Investitions- und Reformvorhaben umzusetzen und werden entscheidend dazu beitragen, dass Deutschland gestärkt aus der COVID-19-Pandemie hervorgehen kann.</p> <p>Der DARP wird den ökologischen und digitalen Wandel in Deutschland vorantreiben. Mindestens 42 % der darin vorgesehenen Gesamtmittel fließen in Maßnahmen zur Unterstützung von Klimaschutzzielen. Beispielsweise umfasst der Plan Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Industrie, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf erneuerbarem Wasserstoff, Investitionen in nachhaltige Mobilität und der Renovierung von Wohngebäuden zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz liegt.</p> <p>Des Weiteren werden 52 % der Gesamtmittel für Maßnahmen zur Förderung des digitalen Wandels bereitgestellt. Insbesondere sind Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierung öffentlicher Dienste, insbesondere öffentlicher Gesundheitsdienste, sowie von Unternehmen vorgesehen.</p>	

		Berichtszeitraum April 2021 bis März 2022		
Der Rat der Europäischen Union empfiehlt Deutschland,	Empfehlung 1: in 2022 stützender finanzpolitischer Kurs, Investitionsausgaben aufrechterhalten;	Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan
			<p>Der Plan sieht ferner Maßnahmen zur Förderung des Humankapitals sowie Investitionen in fortschrittliche digitale Technologien vor, wobei eine Komponente auf die „Digitalisierung der Bildung“ ausgerichtet ist.</p> <p>Weitere Maßnahmen zielen auf die Förderung der sozialen Teilhabe und Partizipation am Arbeitsmarkt, stets auch im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter, ab. Zur Stärkung der sozialen Resilienz gehören auch Maßnahmen für ein starkes öffentliches Gesundheitswesen und den Pandemieschutz.</p> <p>Der Plan enthält zudem umfangreiche Reformen und Investitionen, die zur Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der – in den 2019 und 2020 an Deutschland gerichteten länderspezifischen Empfehlungen des Rates genannten – wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen beitragen. Geplant sind unter anderem Maßnahmen zur Beseitigung von Investitionsengpässen und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands. Darauf hinaus werden die länderspezifischen Empfehlungen in Bezug auf die Digitalisierung des Bildungswesens, die Förderung benachteiligter Schülerinnen und Schülern, die Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots, die Erhöhung der Transparenz bei den Renten und die Dämpfung des Anstiegs der Steuer- und Abgabenbelastung angegangen.</p> <p>Einzelmaßnahmen des DARP, bei denen substantielle Fortschritte seit Einreichen des Plans erreicht wurden, sind unter Empfehlung 3 aufgelistet.</p>	
		Maßnahmen zur Förderung kommunaler Investitionstätigkeit	<p>Eine Vielzahl von Investitionsprojekten mit hoher Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit Deutschlands liegen in der Verantwortung der Kommunen. Der Bund engagiert sich auch daher seit Jahren massiv für eine nachhaltige positive Entwicklung der kommunalen Investitionstätigkeit und hat seine diesbezügliche Förderung in diesem Berichtszeitraum abermals ausgebaut.</p> <p>So unterstützt der Bund die zumeist kommunalen Träger im Bildungs- und Betreuungswesen durch zusätzliche Fördermittel beim Ausbau der (ganztägigen) Kinderbetreuung. Im Bereich des ÖPNV dienen die im Jahr 2021 zusätzlich gewährten Regionalisierungsmittel dem Ausgleich pandemiebedingter finanzieller Nachteile. Die vom Strukturwandel stark betroffenen Kommunen in den Steinkohleregionen unterstützen der Bund mit Strukturhilfen bei der wirtschaftlichen Transformation u. a. bei Investitionsvorhaben zum Aus- und Umbau ihrer wirtschaftsnahen Infrastruktur.</p>	

<b>Tabelle 11: Fortsetzung</b>		<b>Berichtszeitraum April 2021 bis März 2022</b>		
<b>Der Rat der Europäischen Union empfiehlt Deutschland,</b>	<b>Empfehlung 1: in 2022 stützender finanzpolitischer Kurs, Investitionsausgaben aufrechterhalten;</b>	<b>Titel der Maßnahme</b>	<b>Beschreibung und direkte Zielrelevanz</b>	<b>Status und Zeitplan</b>
			Für Details zu diesen Maßnahmen wird auf die Auflistung unter Empfehlung 3 verwiesen. Zudem sind weitere der unter Empfehlung 3 aufgelisteten Maßnahmen, u. a. im Bereich der Breitbandförderung, ebenfalls auch an die Kommunen gerichtet und stellen somit weitere Förderungen der kommunalen Investitionsfähigkeit durch den Bund dar.	

Tabelle 11: Fortsetzung		Berichtszeitraum April 2021 bis März 2022	
Der Rat der Europäischen Union empfiehlt Deutschland,	Empfehlung 2: Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, Investitionen erhöhen.	Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz
		Status und Zeitplan	
	wenn die wirtschaftlichen Bedingungen es zulassen, eine Finanzpolitik zu verfolgen, die darauf abzielt, mittelfristig eine <b>vorsichtige Haushaltsslage zu erreichen und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten; gleichzeitig die Investitionen zu erhöhen</b> , um das Wachstumspotenzial zu steigern;	Regierungsentwurf Bundeshaushalt 2022 und Finanzplan bis 2025	<p>Mit dem Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2022 und für den Finanzplan bis 2025 setzt der Bund seine unterstützende Finanzpolitik fort, um in der aktuellen Phase der Pandemie die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu stärken. Mit Zukunftswissenenden Investitionsschwerpunkten wird nicht nur der Transformationsprozess der Wirtschaft gefördert, sondern auch die Basis für nachhaltiges und andauerndes Wirtschaftswachstum gelegt. Auch die Sozialversicherung wird deutlich unterstützt, um die Beitragssätze zu stabilisieren und um damit günstige Rahmenbedingungen für Wachstum und Beschäftigung zu generieren. Besonderes Augenmerk wird erneut auf Investitionen gerichtet. Im Jahr 2022 belaufen sich die Investitionsausgaben nach bisheriger Planung auf 51,8 Mrd. €, sie wachsen ggü. der bisherigen Planung in den Jahren 2023 bis 2025 auf jährlich rund 51 Mrd. € an. Die Mittel fließen u.a. in die Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße, in Bildung und Forschung, in die digitale Infrastruktur und in den klimafreundlichen Umbau der Wirtschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit dem Regierungsentwurf und dem neuen Finanzplan werden sich die im Konjunkturpaket angelegten kräftigen und mittelfristig ausgerichteten Impulse von insgesamt 7 Mrd. € zur Förderung der Digitalisierung, der Künstlichen Intelligenz, der Quantentechnologie und der 5G/6G-Kommunikationstechnologien in diesen zentralen Wachstumsbereichen entfalten.</li> <li>• Ebenfalls finanziell unterlegt ist das „Klimaschutz Sofortprogramm 2022“, mit dem die Bundesregierung weitere rund 8 Mrd. € zur Finanzierung zusätzlicher Maßnahmen zur stärkeren Minderung der Treibhausgasemissionen zur Erreichung der nationalen Klimaschutzzvorgaben bereitstellt.</li> </ul>

Tabelle 11: Fortsetzung Der Rat der Europäischen Union empfiehlt Deutschland,		Berichtszeitraum April 2021 bis März 2022
Empfehlung 2: Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, Investitionen erhöhen.		Beschreibung und direkte Zielrelevanz
Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Während die unmittelbaren Maßnahmen zur Abwehr der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Finanzplanzeitraum allmählich auslaufen, gilt es nunmehr, aus Gründen der Vorsorge für ein längeres Andauern der Corona-Pandemie, weiter erforderliche Impfungen sowie mögliche zukünftige Pandemien, die aufgebauten Kapazitäten für die Produktion von Impfstoffen neuartiger Technologien auch mittelfristig abzusichern und den Aufbau weiterer Kapazitäten zu ermöglichen. Die Globale Mehrausgabe für Kosten im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie („Corona-GMA“) wird für eventuelle unvorhergesehene pandemiebedingte Bedarfe im Haushaltsjahr 2022 mit einem Volumen von 10 Mrd. € dotiert.</li> </ul> <p>Wichtige wirtschaftliche und nachhaltige Impulse setzt der Bund auch mit seinen Sondervermögen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Im Energie- und Klimafonds sind die umwelt- und klimapolitischen Maßnahmen der Bundesregierung aus dem Klimaschutzprogramm 2030 und aus dem Zukunftspaket des Konjunkturprogramms gefördert. Mit Programmausgaben von über 93 Mrd. € werden wichtige klimapolitische Vorhaben des Bundes im Zeitraum 2022 bis 2025 fortgesetzt und deutlich ausgeweitet.</li> <li>Aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ werden Investitionen im Rahmen des DigitalPakt Schule sowie zur unmittelbaren Unterstützung des Ausbaus von Gigabit- und Mobilfunknetzen gefördert. Hierzu werden zunächst die Erlöse aus der Vergabe der 5G-Mobilfunklizenzen eingesetzt. Der Bund stellt seit dem Bundeshaushalt 2020 zusätzliche Mittel zur Verfügung, soweit dies zur Finanzierung der Aufgaben des Sondervermögens erforderlich ist. Die Zuweisung im Bundeshaushalt 2022 dient zur Ausfinanzierung der Zusage des Bundes, insgesamt 6,5 Mrd. € für den DigitalPakt Schule bereitzustellen.</li> <li>Hinzu kommen investive Ausgaben der Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ und „Ausbau der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern“ zur Unterstützung der Länder beim Ausbau der Kinderbetreuung.</li> </ul> <p>Die pandemiebedingten Belastungen des Bundeshaushalts machen es erneut erforderlich, im Haushaltsjahr 2022 die Ausnahmeregelung für außergewöhnliche Notsituationen nach Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz in Anspruch zu nehmen. Die im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2022 vorgesehene Nettokreditaufnahme beträgt rund 98 Mrd. €.</p>	

**Tabelle 11: Fortsetzung**  
**Der Rat der Europäischen Union**  
**empfiehlt Deutschland,**  
**Empfehlung 2: Tragfähigkeit**  
**der öffentlichen Finanzen,**  
**Investitionen erhöhen.**

		<b>Berichtszeitraum April 2021 bis März 2022</b>	
<b>Titel der Maßnahme</b>	<b>Beschreibung und direkte Zielrelevanz</b>	<b>Status und Zeitplan</b>	
MTO	<p>Die für Deutschland aus dem Fiskalvertrag gültige Obergrenze für den gesamtstaatlichen strukturellen Finanzierungssaldo von -0,5 % des BIP wird ab dem Jahr 2024 wieder erreicht.</p> <p>In den Jahren 2021 und 2022 sind die Fiskalregeln des präventiven Arms des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) ausgesetzt. Mit dem erwarteten Abbau des gesamtstaatlichen strukturellen Finanzierungssaldos um mehr als ½ % des BIP pro Jahr ab 2023 werden die regulären Vorgaben des präventiven Arms der der europäischen Haushaltüberwachung zum strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo ab dem Jahr 2023 erfüllt.</p>		
Maßnahmen zur Erhöhung der Investitionen	<p>Maßnahmen zur Erhöhung der Investitionstätigkeit werden unter Empfehlung 1 (vgl. Maßnahmen zur Förderung kommunaler Investitionstätigkeit) sowie zu Empfehlung 3.2 aufgelistet.</p>	(s.o. und u.)	

Tabelle 11: Fortsetzung Der Rat der Europäischen Union empfiehlt Deutschland,		Berichtszeitraum April 2021 bis März 2022		
Empfehlung 3: Zusammensetzung und Qualität öffentlicher Finanzen, nachhaltige und wachstumsfördernde Investitionen, finanzielle Strukturreformen	Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan	
3.1 besonderes Augenmerk auf die <b>Zusammensetzung der öffentlichen Finanzen</b> – sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite des Haushalts – sowie auf die <b>Qualität der haushaltspolitischen Maßnahmen</b> zu richten, um eine <b>nachhaltige und inklusive Erholung</b> zu gewährleisten;	Themenbezogene Haushaltsanalysen (sog. Spending Reviews)	Als Ergänzung zum Top-Down-Verfahren der Aufstellung des Bundeshaushalts führt die Bundesregierung seit dem Jahr 2015 Spending Reviews durch. Diese einnahme- und ausgabenseitigen Haushaltsanalysen untersuchen ausgewählte Maßnahmen, Politikfelder oder Querschnittsaufgaben der Verwaltung dahingehend, ob die mit ihnen verbundenen Ziele erreicht werden (Effektivität) und ob dies wirtschaftlich erfolgt (Effizienz). Mit der Durchführung von Spending Reviews wird das Haushaltaufstellungsverfahren stärker inhaltlich ausgerichtet und die Wirkungsorientierung der eingesetzten Haushaltsmittel gestärkt. Sie dienen der Verbesserung der Struktur des Bundeshaushalts und können die Grundlage für Repriorisierungen bzw. die Schaffung von neuen finanziellen Spielräumen bilden.	Spending Reviews sind Teil des regierungs-internen Verfahrens zur Aufstellung des Bundeshaushalts und werden jährlich durchgeführt.	
Maßnahmen zur Erhöhung der Investitionstätigkeit unter Empfehlung 1 (vgl. Maßnahmen zur Förderung kommunaler Investitionstätigkeit) sowie zu Empfehlung 3.2 aufgelistet.		(s.o.)		
Zukunftsgerichtete Ausgaben	Umfangreiche zukunftsgerichtete Ausgaben, die eine nachhaltige und inklusive Erholung sicherstellen würden unter Empfehlung 1 berichtet (u.a. Investitionsausgaben im Bundeshaushalt, Energie- und Klimafonds, Klimaschutz-Sofortprogramm).	(s.o.)		
3.2 nachhaltigen und wachstumsfördernden Investitionen, insbesondere Investitionen zur Unterstützung des ökologischen und des digitalen Wandels, Vorrang einzuräumen;	Gigabit-Förderprogramm in „grauen Flecken“	Die bisherige Breitbandförderung in „weißen Flecken“ wurde im April 2021 auf die Erschließung der „grauen Flecken“ erweitert. Ziel ist der flächendeckende Ausbau Deutschlands mit nachhaltigen Glasfasernetzen. Damit trägt die Maßnahme sowohl zur Nachhaltigkeit des digitalen Wandels als auch zu Wirtschaftswachstum und digitaler Teilhabe insb. in eher ländlich geprägten Regionen bei. Mit der Grauen-Flecken-Förderung wurde die Aufreisefschwelle von 30 Mbit/s auf 100 Mbit/s im Download angehoben. Ab dem 01.01.2023 fällt diese Schwelle für Haushalte, Soziökonomische Schwerpunkte (z.B. Schulen, Behörden, KMU) bereits jetzt ohne Aufreisefschwelle gefördert mit Glasfaser erschlossen werden.	Die Förderung ist am 26.04.2021 gestartet. Die Aufreisefschwelle von 100 Mbit/s im Download für Haushalte fällt zum 01.01.2023. Danach ist eine noch umfassendere Gigabit-Förderung möglich.	

		Berichtszeitraum April 2021 bis März 2022		
Der Rat der Europäischen Union empfiehlt Deutschland,	Empfehlung 3: Zusammensetzung und Qualität öffentlicher Finanzen, nachhaltige und wachstumsfördernde Investitionen, finanzielle Strukturreformen	Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan
			Das deutsche Graue-Flecken-Förderprogramm ist europaweit das erste, das eine Förderung ab 2023 ohne Aufpreisschwelle ermöglicht. Der Bund stellt aktuell rd. 12 Mrd. € Bundesmittel für die Unterstützung des Breitbandausbaus zur Verfügung.	Die Gigabit-Rahmenregelung ist bis zum 31.12.2025 befristet.
	5G-Innovationswettbewerb		Der 5G-Innovationswettbewerb soll die Erprobung von 5G-Anwendungen unter realen Bedingungen ermöglichen. Eine Ausweitung des Wettbewerbs könnte über zusätzliche Mittel aus dem Konjunkturpaket mit Koalitionsbeschluss vom 03.06.2020 sichergestellt werden, so dass 48 weitere Konzepte eine Umsetzungsförderung von bis zu 4 Mio. € erhalten können. Auf diese Weise sollen potenzielle Nachfrager und Anbieter von innovativen 5G-Mobilfunklösungen zusammengeführt und die Potenziale des 5G-Mobilfunks vor Ort sichtbar gemacht werden.	Aufstockung der Mittel für die Umsetzungsförderung um knapp 175 Mio. € bis Ende 2024
	Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte (Schienengüterverkehr).		Die bestehende Trassenpreisförderung wird um eine im Maßnahmenpaket zur Minderung der pandemiebedingten Schäden im Schienensektor enthaltene einmalige, rückwirkende und ergänzende Förderung der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) des Schienengüterverkehrs (SGV) erweitert. Mit den Mitteln wird die Nutzung der Bahntrasse im Güterverkehr auf der Schiene für alle Unternehmen günstiger. Die EVU werden bereits seit 01.06.2021 bis zum Jahresende bei ihren Trassen-Kosten zusätzlich entlastet, der Förderanteil wurde auf rd. 98 % erhöht. Darüber hinaus hat die EU-KOM am 30.07.2021 ergänzende Mittel genehmigt. Das BMVI kann mit weiteren 410 Mio. € rückwirkend für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.05.2021 zusätzlich entlasten. Insgesamt werden für diese Maßnahme damit 627 Mio. € veranschlagt. Durch die Förderung erhalten die EVU mehr finanziellen Spielraum, um in Innovationen wie Digitalisierung zu investieren und so ihre Wettbewerbsposition zu verbessern. Gleichzeitig wird der umweltfreundliche Verkehrsträger Schiene zusätzlich gestärkt.	Einmalige, rückwirkende und ergänzende Förderung durch EU-KOM genehmigt und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Auszahlung an EVU beginnt vsl. im September 2021.
	Richtlinie zur Förderung des Schienengüterverkehrs über eine anteilige Finanzierung der genehmigten Trassenentgelte zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie		Als Teil eines Maßnahmenpakets zur Minderung von pandemiebedingten Schäden im Schienensektor erfolgt die Förderung der Trassenpreise im Schienengüterverkehr. Gefördert werden Verkehrsleistungen im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.05.2022. Insgesamt stehen dafür 2,105 Mrd. € bereit. Die Förderhöhe liegt dabei im Zeitraum von 01.03.2020 bis 31.12.2021 bei ca. 98 Prozent und wird im Jahr 2022 (01.01.2022 bis 31.05.2022) auf maximal bis zu 50 Prozent reduziert. Die EU-KOM hat die Förderung am 30.07.2021 genehmigt.	Förderung durch EU-KOM genehmigt und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Auszahlung an EVU beginnt vsl. im November 2021.

**Tabelle 11: Fortsetzung**  
**Der Rat der Europäischen Union empfiehlt Deutschland,**  
**Empfehlung 3: Zusammensetzung und Qualität öffentlicher Finanzen, nachhaltige und wachstumsfördernde Investitionen, finanzielle Strukturreformen**

Tabelle 11: Fortsetzung Der Rat der Europäischen Union empfiehlt Deutschland,		Berichtszeitraum April 2021 bis März 2022		
Empfehlung 3: Zusam- men- setzung und Qualität öffentli- cher Finanzen, nachhaltige und wachstumsfördernde Investitionen, finanzpolitische Strukturreformen		Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan
			Mit der Förderung soll das Verkehrsangebot für Personenfernverkehre stabilisiert und die umweltfreundliche Schiene insgesamt gestärkt werden.	
Förderung von Entwicklungsvorhaben für erneuerbare Kraftstoffe		Förderrichtlinie für die Entwicklung regenerativer Kraftstoffe; Förderauftrag für Errichtung und Betrieb einer Entwicklungsplattform für Power-to-Liquid-Kraftstoffe Für beide Maßnahmen zusammen stehen 640 Mio. € im Zeitraum 2021 bis 2024 zur Verfügung. Damit soll ein Beitrag zu den Klimaschutzz Zielen im Verkehr geleistet werden.	Veröffentlicht am 11.05.2021; Veröffentlicht am 23.08.2021	
Förderung von Anlagen zur Erzeugung und Markthochlauf von erneuerbaren Kraftstoffen		Förderrichtlinie für Investitionen in Umrüstung oder Neubau von Erzeugungsanlagen für das Inverkehrbringen von fortschrittlichen Biokraftstoffen und strom-basierte Kraftstoffe; Förderrichtlinie für den Markthochlauf von strombasiertem Kerosin; Für beide Maßnahmen zusammen stehen 900 Mio. € im Zeitraum 2021 bis 2024 zur Verfügung. Damit soll ein Beitrag zu den Klimaschutzz Zielen im Verkehr geleistet werden.	Veröffentlichung voraussichtlich in Q4/2021; Veröffentlichung voraussichtlich in Q1/2022	
Ausschreibung 1000 Schnellladestandorte (Deutschlandnetz)		Ergänzend zu der privatwirtschaftlich errichteten Ladeinfrastruktur schreibt das BMVI auf Grundlage des Schnellladegesetzes (SchnellLdG) ein Deutschlandnetz aus gut 1000 Schnellladestandorten mit mind. 200 kW Leistung je LP aus, um so der Bedarfs- und Flächendeckung für den elektrischen Mittel- und Langstreckenverkehr in Deutschland deutlich näher zu kommen. Die Auftragsvergabe erfolgt i.R. von zwei Ausschreibungen mit insg. 23 Regionallosen und mindestens 4 bundesweiten Losen.	Veröffentlichung der 1. Ausschreibung vsl. Ende September 2021 Veröffentlichung der 2. Ausschreibung vsl. im November 2021	Die notwendigen Verwaltungsvereinbarungen mit den Bundesländern für die Jahre 2020 und 2021 sind am 21.04.20 und am 25.02.21 in Kraft getreten.
Sozialer Wohnungsbau		Finanzhilfen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau: Im Zeitraum von 2020 bis 2024 sind insgesamt 5 Mrd. € Programmmittel als Bundesfinanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau vorgesehen. Für das Jahr 2022 sind zusätzlich 1 Mrd. € als Programmmittel für den klimagerechten sozialen Wohnungsbau vorgesehen. Die zusätzlichen Mittel werden für einen energetisch hochwertigen Neubau oder für die energetische Modernisierung von Sozialwohnungen eingesetzt. Dies trägt zur Vereinbarkeit von Klimaschutz und der Bezahlbarkeit des Wohnens – einer Grundvoraussetzung für den Erhalt des sozialen Zusammenhalts – bei.		

Tabelle 11: Fortsetzung Der Rat der Europäischen Union empfiehlt Deutschland,		Berichtszeitraum April 2021 bis März 2022		
Empfehlung 3: Zusam- men- setzung und Qualität öffentli- cher Finanzen, nachhaltige und wachstumsfördernde Investitionen, finanzielle Strukturreformen		Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan
Investitionsprogramm Landwirtschaft			<p>Unterstützung von Investitionen in zukunftsorientierte Maschinen und Anlagen in der Landwirtschaft, die besondere Anforderungen an den Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutz erfüllen müssen. Hierfür stehen in den Jahren 2021 bis 2024 insgesamt 816 Mio. € zur Verfügung.</p> <p>Gefördert werden landwirtschaftliche Unternehmen (Primärerzeuger; einzeln oder im Zusammenschluss) mit bis zu 40 % sowie Lohnunternehmen und gewerbliche Maschinieringe mit bis zu 10 % (mittlere Unternehmen) bzw. 20 % (Kleine und Kleinunternehmen) der förderfähigen Investitionssumme.</p> <p>Vorrangiges Ziel ist die Ammoniakemissionsminderung sowie die Reduzierung von Betriebsmittelenträgen in die Umwelt.</p>	<p>Die Verwaltungsver- einbarung für das Jahr 2022 wurde den Ländern zur Abstim- mung vorgelegt.</p> <p>Start des Programms erfolgte am 11.01.2021. Laufzeit bis 31.12.2024</p>
Programm „Digitali- sierung in der Landwirtschaft“			<p>Unter anderem Einrichtung von 14 digitalen Experimentierfeldern mit einem Kompetenznetzwerk. Dies sind digitale Testfelder auf landwirtschaftlichen Betrieben, auf denen u.a. untersucht werden soll, wie digitale Techniken optimal zum Schutz der Umwelt, des Tierwohls, der Biodiversität und der Arbeitserleichterung eingesetzt werden können. Es stehen ca. 50 Mio. € über 3 Jahre zur Verfügung.</p>	<p>Die Experimen- tierfelder und das Kompetenznetzwerk wurden zwischen September 2019 und März 2020 beschieden.</p>
Bekanntmachung „zur Förderung der Künst- lichen Intelligenz (KI) in der Landwirtschaft, Lebensmittelkette, der gesundheitlichen Ernährung und den Ländlichen Räumen“			<p>Die Maßnahme hat zum Ziel, das Potential von KI für die benannten Bereiche besser zu erschließen, indem aus der Grundlagenforschung stammende Verfahren und Techniken mit Nutzung von KI-Werkzeugen für die Praxis nutzbar gemacht werden. 37 Forschungsvorhaben sollen gefördert werden. Es stehen ca. 45 Mio. € über 3 Jahre zur Verfügung.</p>	<p>Die Richtlinie über die Förderung wurde am 26.02.2020 bekannt gemacht. Alle 37 Projekte sollen Ende 2021 beginnen. Die Laufzeit beträgt 3 Jahre.</p>

Tabelle 11: Fortsetzung Der Rat der Europäischen Union empfiehlt Deutschland,		Berichtszeitraum April 2021 bis März 2022		
Empfehlung 3: Zusam- men- setzung und Qualität öffentli- cher Finanzen, nachhaltige und wachstumsfördernde Investitionen, finanzielle Strukturreformen	Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan	
	Verwendung der Mittel aus dem Aufbaufonds REACT-EU	Aufbaufonds REACT-EU i.H.v. 1,9 Mrd. € (erste Tranche von insgesamt 2,4 Mrd. € bis 2023) wird von Bundesländern und Resorts eingesetzt für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben z.B. in zukunftsorientierten Feldern wie Grüner Wasserstoff, Brennstoffzellen oder E-Mobilität; für eine resiliente Bildungs- und Gesundheitsinfrastruktur; die Unterstützung besonders betroffener Branchen wie Tourismus und Kultur; für grüne und digitale Investitionen in KMU und Start-ups und für Maßnahmen zum Erhalt von Arbeitsplätzen, für Aus- und Weiterbildung.	Am 28.04.2021 Genehmigung des ersten Länderprogramms durch die EU-Kommission	
	Richtlinie für die Bundesförderung von Forschungs- und Technologievorhaben zur Produktion innovativer persönlicher Schutzausrüstung	Die Richtlinie, die seit dem 30.12.2020 in Kraft ist setzt Innovationsanreize in den Förderschwerpunkten: Nachhaltigkeit und Kreislauffähigkeit; Funktionalität, Erschließung neuer Bedarfsbereiche; Automatisierung und Digitalisierung der Produktion und Dienstleistungen; Beitrag zur Effizienz der NRGS sowie Standardisierung, Prüf- und Zertifizierungsverfahren. Das Fördervolumen bis 2025 beträgt 163 Mio. €.	Antragsfrist noch bis 31.12.2021.	
	Unterstützung von Social Enterprises und Social Start-ups über den ESF	Im Rahmen des temporären Aufbauinstrument NGEU wird zum Überstehen der Covid-19-Pandemie mit Mitteln aus REACT-EU eine Unterstützung von Social Enterprises und Social Start-ups über den ESF erfolgen. Dabei werden bei Social Enterprises insbesondere die Themenbereiche Digitalisierung sowie der Aufbau betriebswirtschaftlicher Kenntnisse und unternehmerischer Kompetenzen im Fokus stehen. Social Start-ups, die Treiber von sozialen Innovationen sind, werden mit Maßnahmen zur Verbesserung der Investment Readiness bei ihrer Skalierung unterstützt. Dadurch soll ein Beitrag zur Transformation in eine nachhaltige, grüne und digitale Wirtschaft geleistet werden.	Am 30.07.2021 genehmigt durch die EU-Kommission	
	Verwendung von Mitteln aus dem EU-Strukturfonds	Schwerpunkt der EU-Strukturfonds (Förderperiode 2021-2027) liegt auf der Wettbewerbsfähigkeit Europas durch den innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandel. Deutschland erhält 10,9 Mrd. € für den EFRE und 2,5 Mrd. € für den neuen JTF (Just Transition Fund). EFRE wird durch die Bundesländer umgesetzt. Der Bund hat koordinierende Aufgaben. Traditionell liegt ein Fokus auf Forschung und Innovation, Wettbewerbsfähigkeit von KMU und CO2-arme Wirtschaft. Der JTF unterstützt den klimapolitisch bedingten Strukturwandel insbesondere in den Braunkohleregionen.	Die Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der EU-Kommission wurde am 20.09.2021 bei der EU-Kommission eingereicht.	

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt Deutschland,		Berichtszeitraum April 2021 bis März 2022			
Empfehlung 3: Zusammensetzung und Qualität öffentlicher Finanzen, nachhaltige und wachstumsfördernde Investitionen, finanzielle Strukturreformen		Titel der Maßnahme		Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima)	Die Bundesregierung hat am 15.09.2021 die Weiterentwicklung der AVV EnEff zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Beschaffung klimafreundlicher Leistungen (AVV Klima) beschlossen.	Die AVV Klima übernimmt die Vorgaben der AVV EnEff, um auch weiterhin ein hohes Maß an Energieeffizienz bei allen Beschaffungsvorgängen des Bundes sicher zu stellen, ergänzt diese fortgeführten Vorgaben aber um ambitionierte Regelungen, die auf den Einkauf besonders klimarelevanten Produkte und Dienstleistungen abzielen. Dergeschätzte Mehraufwand beträgt ca. 200-300 Mio. € jährlich.	Die AVV Klima soll Anfang 2022 in Kraft treten.		
Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht	Mit dieser Novellierung des EnWG wurden u.a. die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um die regulatorischen Rahmenbedingungen für den Aufbau einer regulierten Wasserstoffnetzinfrastruktur für Wasserstoffnetzbetreiber, egal ob sie bestehende Gasnetze umwidmen oder sonstige Marktakteure sind, zu konkretisieren. Der Rahmen wird durch eine Wasserstoffnetzentgeltverordnung weiter ausgestaltet werden. Diese wird Investoren in die Wasserstoffinfrastruktur die benötigte Planungs- und Rechtssicherheit geben.		Mit dieser Novellierung des EnWG wurden u.a. die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um die regulatorischen Rahmenbedingungen für den Aufbau einer regulierten Wasserstoffnetzinfrastruktur für Wasserstoffnetzbetreiber, egal ob sie bestehende Gasnetze umwidmen oder sonstige Marktakteure sind, zu konkretisieren. Der Rahmen wird durch eine Wasserstoffnetzentgeltverordnung weiter ausgestaltet werden. Diese wird Investoren in die Wasserstoffinfrastruktur die benötigte Planungs- und Rechtssicherheit geben.	Die EnWG-Novelle ist am 27.07.2021 in Kraft getreten.	Das Kabinett hat die Wasserstoffnetzentgeltverordnung am 22.09.2021 beschlossen
Anpassungen Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)	Im Jahr 2022 sollen zusätzliche Potenziale bei Wind an Land und Photovoltaik durch Sonderausschreibungen erschlossen werden. Die Ausschreibungsmengen im Jahr 2022 werden bei Wind an Land um 1,1 Gigawatt (GW) auf 4 GW und bei Photovoltaik um 4,1 GW auf 6 GW angehoben. Weitere Punkte:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berichtspflicht zu Verbesserungen im Spannungsfeld Funknavigation und Wind an Land,</li> <li>• Repowering im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Blm-SchG) und Speicher,</li> <li>• Finanzielle Beteiligung von Kommunen bei Photovoltaik.</li> </ul>	Im Jahr 2022 sollen zusätzliche Potenziale bei Wind an Land und Photovoltaik durch Sonderausschreibungen erschlossen werden. Die Ausschreibungsmengen im Jahr 2022 werden bei Wind an Land um 1,1 Gigawatt (GW) auf 4 GW und bei Photovoltaik um 4,1 GW auf 6 GW angehoben. Weitere Punkte:	In Kraft getreten am 27.07.2021	
Förderung von Wasserstoff-Projekten	Die Bundesregierung plant im Rahmen des IPCEI Wasserstoff die Förderung von integrierten Projekten entlang der gesamten Wasserstoffwertkettenkette von der Erzeugung von grünem Wasserstoff über Infrastruktur bis zur Nutzung in der Industrie und für Mobilität.		Die Bundesregierung plant im Rahmen des IPCEI Wasserstoff die Förderung von integrierten Projekten entlang der gesamten Wasserstoffwertkettenkette von der Erzeugung von grünem Wasserstoff über Infrastruktur bis zur Nutzung in der Industrie und für Mobilität.	Prä-Notifizierung für die ersten beiden Projektwellen Ende August 2021 mit GD Wettbewerb gestartet. Weitere Wellen sollen in Kürze folgen.	

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt Deutschland,		Berichtszeitraum April 2021 bis März 2022		
Empfehlung 3: Zusammensetzung und Qualität öffentlicher Finanzen, nachhaltige und wachstumsfördernde Investitionen, finanzielle Strukturreformen		Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan
			Von rund 230 Projektskizzen wurden unter Einbeziehung der Bundesländer 62 Projekte mit einer geplanten Investitionssumme von insgesamt rund 33 Mrd. € und angefragten Förderbeträgen i. H. v. 10,5 Mrd. € vorausgewählt und an KOM übermittelt.	Abschluss der Verwaltungvereinbarung zwischen Bund und Ländern am 10.08.2021
Strukturhilfen für Steinkohlestandorte			Mit der Verwaltungvereinbarung Steinkohle stehen Strukturhilfen für die ehemaligen Steinkohlestandorte in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und im Saarland in Höhe von 1,09 Mrd. € bis 2038 u.a. als Finanzhilfen zur Verfügung. Finanziert werden unter anderem Investitionen in Verkehrsprojekte, wirtschaftsnaher Infrastruktur, Infrastrukturen für Bildung und Forschung, Digitalisierung und touristische Projekte.	
IPCEI Next Generation Cloud Infrastructure and Services (IPCEI-CTS)			Cloud-Edge-Technologien gelten als Schlüssel für innovative datenbasierte Geschäftsmodelle. Insbesondere müssen dezentrale Edge mit zentralen Clouds so verbunden werden, dass Datenportabilität und -interoperabilität ebenso gewährleistet sind wie niedrige Latenz und hohe Übertragungsgraten. Zwölf EU-Mitgliedstaaten kooperieren im Rahmen eines IPCEI, um Europa zum Technologieführer zu machen. Deutschland stellt bis 2026 insgesamt 750 Mio. € aus dem DARPA bereit.	Die Auswahl der deutschen Projektkrisen wurde am 15. September 2021 abgeschlossen. Am 06.10.2021 startet der EU-Matchmaking-Prozess, in dem die auf nationaler Ebene ausgewählten Einzelvorhaben zu einem integrierten europäischen Projekt verbunden werden.
Aufstockung „Digital Jetzt“			Im Juni 2021 wurde „Digital Jetzt“ über das Konjunktur-/Krisenbewältigungspaket und Zukunftspakt der Bundesregierung deutlich aufgestockt, um Investitionen von KMU in die Digitalisierung weiter zu beschleunigen: Die Fördermittel sollen im laufenden Jahr verdoppelt und bis 2024 um insgesamt knapp 250 Mio. € ausgeweitet werden. Durch die Aufstockung sollen unmittelbar konjunkturstimulierende Investitionen zur Digitalisierung der KMU angestoßen und die digitale Transformation für den von den negativen Auswirkungen der Pandemie geprägten deutschen Mittelstand gestärkt werden.	16.06.2021 Aufstockung der Mittel

Tabelle 11: Fortsetzung Der Rat der Europäischen Union empfiehlt Deutschland,		Berichtszeitraum April 2021 bis März 2022		
Empfehlung 3: Zusam- men- setzung und Qualität öffentli- cher Finanzen, nachhaltige und wachstumsfördernde Investitionen, finanzpolitische Strukturreformen		Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan
Zukunftsfonds	Im Rahmen des Zukunftsfonds erfolgte im Juni 2021 der Markteintritt der GFF EIF (German Future Fund, European Investment Fund) Wachstumsfazilität (bis zu 3,5 Mrd. €), die in Kooperation mit dem Europäischen Investitionsfonds in Wachstumsfonds und größere Wachstumsfinanzierungsrunder von Start-ups investiert. Im April 2021 wurde der DeepTech Future Funds (1 Mrd. €) notariell gegründet, der sich mit einer längerfristigen Investitionsperspektive direkt an Hochtechnologie-Unternehmen beteiligen wird. Im April 2021 wurde außerdem die KfW Capital mit der Implementierung der ERP/Zukunftsfonds – Wachstumsfazilität (2,5 Mrd. €) beauftragt, welche den Investitionsfokus insbesondere auf den Bereich der Wachstumsfonds und der mezzaninen Finanzierungsangebote (Venture Debt) setzt. Die Einführung weiterer Module des Zukunftsfonds steht in 2021 und 2022 an, um schwerpunktmaßig Wachstumsfinanzierungen zu leisten.	Investitionsperiode 2021-2030 Schrittweise Einfüh- rung der Module des Zukunftsfonds in 2021 und 2022		
Fortschritt Umsetzung Onlinezugangsgesetz im Bereich Wirtschaft	Für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im Bereich Wirtschaft (Investitionen in digitale Verwaltungsleistungen) sind wichtige Weichenstellungen vorgenommen worden. In rd. 130 Projekten werden Verwaltungsleistungen digitalisiert, für die der Bund zuständig ist und die er vollzieht. Dafür werden einschließlich der Mittel aus dem Konjunkturpaket rd. 120 Mio. € investiert. Föderale Leistungen werden im Themenfeld Unternehmensführung und -entwicklung (UFE) in Zusammenarbeit mit den Ländern, für die bis zu 180 Mio. € an Mitteln aus dem Konjunkturpaket zur Verfügung gestellt werden, in 14 Projekten online zur Verfügung gestellt.	Die verschiedenen Projekte werden suk- zessive vorangetrieben, für die Projekte in Zusammenarbeit mit den Ländern flossen die ersten Mittel im Juni 2021.		
Fortschritt Umsetzung Onlinezugangsgesetz im Bereich Verwaltung	Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) schreitet weiter voran und kann bereits einige vielversprechende Ergebnisse vorweisen. Für insgesamt 43 Leistungen ist der Go-Live erfolgt. 34 Leistungen sind in 2020 live gegangen und seit Jahresbeginn sind weitere neun Leistungen hinzugekommen. Zu diesen neuen Go-Lives gehören u.a. die Leistungen Bauvorbescheid und Baugenehmigung (Themenfeld Bauen und Wohnen), Leistungen zum Infektionsschutz (Themenfeld Gesundheit), Unterhaltsvorschuss (Themenfeld Familie & Kind) oder Einbürgерung (Themenfeld Ein- und Auswanderung).	Das OZG verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Die Projekte werden daher mit Nachdruck vorangetrieben.		

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt Deutschland,		Berichtszeitraum April 2021 bis März 2022		
Empfehlung 3: Zusammensetzung und Qualität öffentlicher Finanzen, nachhaltige und wachstumsfördernde Investitionen, finanzielle Strukturreformen		Titel der Maßnahme		Beschreibung und direkte Zielrelevanz
				Status und Zeitplan
Förderung des Fondsstandorts Deutschland	Förderung des Fondsstandorts Deutschland	Der Förderschwerpunkt gliedert sich in vier Module: Smarte Sensorik, Smarte Datennutzung, Smarte Algorithmen und Expertensysteme, Smarte Kommunikation mit dem Ziel wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Nutzen digitaler Innovationen und Verbesserung patientenzentrierter Versorgung. Für den Förderschwerpunkt sind Finanzmittel in Höhe von ca. 39,8 Mio. € bis zum Laufende 2023 vorgesehen.	Der Förderschwerpunkt gliedert sich in vier Module: Smarte Sensorik, Smarte Datennutzung, Smarte Algorithmen und Expertensysteme, Smarte Kommunikation mit dem Ziel wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Nutzen digitaler Innovationen und Verbesserung patientenzentrierter Versorgung. Für den Förderschwerpunkt sind Finanzmittel in Höhe von ca. 39,8 Mio. € bis zum Laufende 2023 vorgesehen.	22 laufende Projekte mit unterschiedlichen Laufzeiten (Bis in das Jahr 2022 oder 2023)
3.3 finanziellen Strukturreformen	Vorrang einzuräumen, die dazu beitragen werden, die Finanzmittel für politische Prioritäten bereitzustellen und die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu stärken, unter anderem gegebenenfalls durch die Verbesserung des Leistungsumfangs, der Angemessenheit und den Nachhaltigkeit der Gesundheits- und Sozialschutzsysteme für alle.	Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVVG)	Um auch im Jahr 2022 einen erheblichen Anstieg der Lohnzusatzkosten und eine daraus folgende Belastung der Wirtschaft zu vermeiden und die Sozialversicherungsbeiträge unter 40 Prozent zu stabilisieren, erhält die gesetzliche Krankenversicherung zusätzlich zum regulären Bundeszuschuss nach § 221 SGB V einen ergänzenden Bundeszuschuss im Jahr 2022 in Höhe von 7 Mrd. €. Zur Stabilisierung des durchschnittlichen Zusatzbeitragsatzes gemäß § 242a SGB V im Jahr 2022. Das Bundesministerium für Gesundheit ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und mit Zustimmung des Deutschen Bundestages, den ergänzenden Bundeszuschuss für das Jahr 2022 bis Ende 2021 neu festzusetzen, um die Stabilisierung des durchschnittlichen GKV-Zusatzbeitragsatzes im 2022 bei 1,3 Prozent sicherzustellen. Durch die mit dem ergänzenden Bundeszuschuss einhergehende Stabilisierung des GKV-Beitragssatzes kann eine zusätzliche Belastung des Faktors Arbeit und damit der Unternehmen sowie der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler im Jahr 2022 vermieden und damit ein erheblicher Beitrag zu einer schnelleren Erholung der deutschen Wirtschaft nach der Pandemie geleistet werden.	In Kraft seit 20. Juli 2021

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt Deutschland,		Berichtszeitraum April 2021 bis März 2022		
Empfehlung 3: Zusam- men- setzung und Qualität öffentli- cher Finanzen, nachhaltige und wachstumsfördernde Investitionen, finanzpolitische Strukturreformen	Titel der Maßnahme	Beschreibung und direkte Zielrelevanz	Status und Zeitplan	
		Zur Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung wird ab dem Jahr 2022 ein pauschaler Bundeszuschuss in Höhe von 1 Mrd. € pro Jahr eingeführt, der auch dazu verwendet wird, um Pflegebedürftige ambulant und stationär vor Überforderung durch steigende Pflegekosten zu schützen.	In Kraft seit 8. April 2021	
	Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser	Verlängerung von Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser zur Kompensation von Einnahmeausfällen aufgrund Verschiebung oder Aussetzung planbarer Aufnahmen, Eingriffe oder Operationen bis 31. Mai 2021. Die Maßnahme (einschließlich des verlängerten Zeitraums bis 15. Juni 2021) ist für das Jahr 2021 mit einem Finanzmittel-Volumen von ca. 6 Mrd. € veranschlagt, davon wurden bisher 5,2 Mrd. € ausgezahlt. Zudem Möglichkeit der Vereinbarung von Erlösausgleichen für Krankenhäuser für das Jahr 2021; sowie in diesem Rahmen Erhalt von Abschlagszahlungen.	Verlängerung des Zeitraums für Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser bis 15. Juni 2021 (per Änderungsverordnung vom 1. Juni 2021)	
	Verlängerung des vereinfachten Zugangs zu den Grundsicherungssystemen	Der vereinfachte Zugang zu den Grundsicherungssystemen im Kontext der Corona-Pandemie wurde für Bewilligungszeiträume, die bis 31.12.21 beginnen, verlängert. Insoweit werden Vereinfachungen beim Antragswesen, erleichterte Vermögensprüfung, erhöhte Vermögensgrenzen und die Anerkennung der ratsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessene Aufwendungen beibehalten. Insbesondere (Solo-) Selbstständigen, Kulturschaffenden oder Menschen, die für geringe Löhne arbeiten, wird so weiterhin ein tragfähiges Sicherheitsnetz geboten.	Die Verlängerung ist durch das Sozial-schutz-Paket III erfolgt. Das Gesetz ist am 1.4.2021 in Kraft getreten.	
	Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts	Das Gesetz enthält u. a. eine Option zur Körperschaftsteuer für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften, eine weitere Globalisierung des Umwandlungstechts, den Einsatz der Ausgleichspostenmethode bei organisatorischen Mehr- und Minderabführungen durch die sog. Einlagenlösung und die Be seitigung von Unwuchten bei der Abzugsfähigkeit von Währungskursverlusten im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen. Es hat die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit zum Ziel.	Gesetz zur Moderni-sierung des Körper-schaftsteuerrechts vom 25.06.2021	

**Tabelle 12: Methodische Aspekte**

<b>Schätzmethode</b>	<b>Relevante Phase des Haushaltsverfahrens</b>	<b>Relevante Merkmale der verwendeten Modelle/Techniken</b>	<b>Annahmen</b>
<b>Makroprojektion</b>	Jeweils vor der Schätzung des Steueraufkommens	Iterativ-analytischer Ansatz: hierfür werden im Kreislauf der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verschiedene Partialmodelle eingesetzt.  Die Potentialschätzung erfolgt auf Grundlage der von der Arbeitsgruppe „Produktionslücken“ des Wirtschaftspolitischen Ausschusses (WPA) der Europäischen Union entwickelten und empfohlenen Modelle.	Es werden technische Annahmen gesetzt (für Öl- und Rohstoffpreise, Wechselkurse sowie Zinsen)
<b>Steuerschätzung</b>	Basis für Haushaltsaufstellung	Projektion auf der Basis gesamtwirtschaftlicher Eckwerte sowie Zeitreihenfortschreibung	Eckwerte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Berechnungen zu finanziellen Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen
<b>Finanzielle Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen</b>	Basis für Haushaltsaufstellung und für Steuerschätzung	Mikrosimulationsmodelle auf Basis der Ergebnisse von Steuerstatistiken; Berechnungen auf Grundlage makroökonomischer Annahmen	Eckwerte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Bundesministerium der Finanzen  
Referat L C 3 (Öffentlichkeitsarbeit)  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
[www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

### **Redaktion**

Referat IA 4

### **Stand**

Oktober 2021

### **Zentraler Bestellservice**

Telefon: 03018 272 2721  
Telefax: 03018 10 272 2721  
E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)

Bestellung über das Gebärdentelefon: [gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de](mailto:gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de)

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerber\*innen oder Wahlhelfer\*innen während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



**stabile-haushalte.de**